



## Das liechtensteinische Steuergesetz Änderungen im 2013

### Hintergrund

Um den Kostenüberschuss des Landes zu reduzieren, hat die Regierung in einem Vernehmlassungsbericht vom Oktober 2012 diverse Massnahmen vorgeschlagen, welche zu Mehreinnahmen des Landes führen sollten. Dabei hat die Regierung keine Einführung von neuen oder Wiedereinführung von kürzlich abgeschafften Steuerarten vorgeschlagen, sondern es sollen einzelne Parameter verändert und Abzüge eingeschränkt werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund deren Stellungnahmen, wurden einige Anpassungsvorschläge zurückgestellt, andere sind dem Landtag zur Einführung vorgelegt worden.

### Beschlossene Änderungen

An der Sitzung des Landtages vom 24. April 2013 wurden die Vorschläge zum zweiten Mal behandelt und es wurden folgende Gesetzesänderungen beschlossen:

- Der Steuersatz der Widmungssteuer wird von 2.5% auf 3.5% erhöht
- Die Verlustvortragsverrechnung wird auf 70% des Reinertrages beschränkt, d.h. in einer Gewinnsituation wird mindestens 30% vom Jahresgewinn besteuert
- Der Tarif für natürliche Personen wurde angepasst (Erhö-

hung des Spitzensteuersatzes von 7% auf 8% sowie generelle Erhöhung der Tarifstufen)

- Das Wahlrecht (vereinfachte Veranlagung versus ordentliche Veranlagung) für beschränkt Steuerpflichtige ab einem Einkommen von mehr als CHF 150'000 wurde eingeschränkt, d.h. bei Überschreitung dieses Betrages kann nur noch eine ordentliche Veranlagung zu den normalen Tarifen erfolgen
- Der Steuersatz für Pauschalbesteuerte wurde von 5% zusätzlich Gemeindegzuschlag, d.h. von 12.5% - 15% (je nach Gemeinde) auf 25% ohne Gemeindegzuschlag erhöht
- Durch den Eigenkapital-Zinsabzug können keine Verlustvorträge generiert werden
- Diverse kleinere Anpassungen zur Schliessung von Lücken bzw. Klarstellung einzelner Artikel

Diese Änderungen sollen grundsätzlich rückwirkend per 1. Januar 2013 eingeführt werden. Bei den Steuerarten, welche durch ein Ereignis ausgelöst werden (z.B. die Widmungssteuer), erfolgt jedoch keine rückwirkende Anwendung.

Bei der Widmungssteuer und den Tarifen für natürliche Personen ist zu beachten, dass jeweils der individuelle Gemeindegzuschlag noch

berücksichtigt werden muss, welcher zurzeit bei allen Gemeinden zwischen 150% und 200% liegt.

### Zukunft

Um zusätzliche Mehreinnahmen zu generieren, gibt es weitere Änderungsvorschläge im Steuergesetz, welche von der Regierung bereits einmal andiskutiert wurden.

Aufgrund der Rückmeldungen auf den Vernehmlassungsvorschlag wurden diese Änderungen bei der jetzigen Gesetzesänderung gestrichen. Die Regierung hielt jedoch fest, dass diese Änderungen noch nicht definitiv vom Tisch sind, sondern es wurde eine Projektgruppe einberufen zur weiteren Vertiefung folgender Änderungsvorschläge:

- Entkoppelung des Sollertrages und des Eigenkapital-Zinsabzuges, d.h. der Sollertrag soll in Zukunft höher als der Eigenkapital-Zinsabzug sein
- Erhöhung der Mindestertragssteuer von CHF 1'200 auf CHF 1'800 pro Jahr

Des Weiteren bestehen Diskussionen ob allenfalls die Liegenschaftssteuerschätzwerte angepasst werden sollen. Dies würde bedeuten, dass die Liegenschaften einen höheren Steuerschätzwert erhalten und dementsprechend die Grundlage für den Sollertrag höher ausfallen würde.

In dieselbe Richtung zielt die Idee, die Bewertung von nicht kotierten Unternehmen anzupassen.

Im Zusammenhang mit den Schweizer Grenzgängern wird eine Quellenbesteuerung in Betracht gezogen, d.h. Liechtenstein möchte die inländischen Erwerbseinkommen von Schweizer Grenzgängern besteuern. Bei Grenzgängern von Österreich und Deutschland besteht bereits heute eine solche Quellenbesteuerung.

Im Zusammenhang mit der Grenzgängerbesteuerung der Schweiz wird ebenfalls die Verrechnungssteuerproblematik diskutiert, d.h. die in der Schweiz erhobene Verrechnungssteuer soll in Zukunft von in Liechtenstein ansässigen Personen mindestens teilweise rückforderbar sein. Unter all den negativen Steuergesetzesänderungen, würde diese Änderung für die liechtensteinischen Steuerpflichtigen eine positive Auswirkung haben.

#### **Fazit**

Wie in diesem Newsletter ersichtlich wird, wurde das neue Steuergesetz, welches per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bereits mit den erwähnten grundlegenden Änderungen angepasst. Aufgrund des negativen Staatshaushaltes ist es wahrscheinlich, dass weitere Änderungen beim Steuergesetz vorgenommen werden. Einige der diskutierten Möglichkeiten haben wir in diesem Newsletter bereits erwähnt. Es wird sich zeigen, welche dieser zusätzlichen Änderungsvorschläge von der Regierung dem Landtag unterbreitet werden.

#### *Disclaimer*

*Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.*

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte direkt:



Sascha Bonderer  
lic. oec. HSG  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: [sascha.bonderer@confida.li](mailto:sascha.bonderer@confida.li)  
Tel: +423 235 84 15



Heinz Hanselmann  
Betriebsökonom FH  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: [heinz.hanselmann@confida.li](mailto:heinz.hanselmann@confida.li)  
Tel: +423 235 84 45



Stefan Bürzle  
lic. oec. HSG  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: [stefan.buerzle@confida.li](mailto:stefan.buerzle@confida.li)  
Tel: +423 235 83 67



Daniel Wille  
Buchhalter mit eidg. Fachausweis  
Mail: [daniel.wille@confida.li](mailto:daniel.wille@confida.li)  
Tel: +423 235 83 77

**CONFIDA**  
Treuhand- und Revisions-AG  
Zollstrasse 32/34  
LI-9490 Vaduz  
[www.confida.li](http://www.confida.li)